



Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: [REDACTED]

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Daniela Just

[REDACTED]

Ihre Nachricht vom : 27.08.18/22.01.19
Ihr Zeichen :
Bearbeiter/in : [REDACTED]
Telefon : [REDACTED]
Erfurt, den : **28. Februar 2019**

Ihre Anfrage zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Kitas

Sehr geehrte Frau Just,

hiermit übersende ich Ihnen die Beantwortung Ihrer Fragen zur Erstellung von Fotoaufnahmen im Kindergarten. Für die entstandene Verzögerung bitte ich um Entschuldigung. Diese ist der Erledigung der stark angewachsenen Aufgabenfülle nach Geltung der Datenschutz-Grundverordnung geschuldet.

Zu Ihren Fragen möchte ich Ihnen mitteilen, dass diese häufig den gleichen Sachverhalt betreffen und die Antworten sich damit überschneiden würden. Zu Ihren Fragenkatalog haben ich Ihnen deshalb einen kleinen Leitfaden zusammengestellt.

Datenschutz bei Foto- und Videoaufnahmen von Kindern im Kindergarten:

Ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit in der Kita ist die Beobachtung und die Dokumentation der Bildungs- und Lernprozesse eines jeden Kindes unter der Maßgabe der Konzeption und unter Beachtung des Datenschutzes. Hierzu kann im Rahmen der pädagogischen Arbeit auch die Erstellung von Foto- und Videoaufnahmen zählen, die von den Kindern gemacht werden und für gemeinsame Aktivi-

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
Telefax: 0361 57-3112904
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.

täten genutzt werden. Die rechtliche Verankerung von Beobachtung und Dokumentation im Rahmen der Grundsätze Erziehung, Bildung und Betreuung in Kitas unterstreicht, dass die Beobachtung von Kindern und die Dokumentation dieser Beobachtung integraler Bestandteil der fachlichen Arbeit in den Kitas ist und damit zur Aufgabenerfüllung des Förderungsauftrages nach § 22 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 7 Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz erforderlich ist. Die Beobachtung und Dokumentation durch das pädagogische Personal ist die Grundlage für das Entwicklungsgespräch mit den Eltern. Die Kitaleitung sollte die Eltern bereits im Aufnahmegespräch darüber informieren, welche Bildungs- und Lerndokumentationen über das Kind angelegt und fortgeschrieben werden. Im Portfolio wird die pädagogische Arbeit und die Entwicklung eines jeden Kindes dokumentiert und Fotos angefertigt. Hierfür muss eine Einwilligung nach Artikel 7 DS-GVO der Eltern vorliegen. In dieser Einwilligung muss genau dargelegt werden, dass die Bilder zur Abheftung in den Portfoliohefter dienen. Die für das Portfolio angefertigten Bilder dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht verwendete Bilder müssen unverzüglich gelöscht werden. Die im Rahmen von Dokumentationen vorgesehenen Foto- und Videoaufnahmen vom Kindergartenalltag müssen mit einem für den Kindergarten vorgesehenen Fotoapparat gefertigt werden. Dem pädagogischen Personal ist es im Rahmen Ihrer Kindergartentätigkeit nicht gestattet, mit ihren privaten Medien die Kinder zu fotografieren oder zu filmen. Werden von den Kindern Bilder gemacht, so ist zusätzlich auf die Intimsphäre der Kinder zu achten. Grundsätzlich ist es verboten, die Kinder nackt zu fotografieren oder zu filmen. Die Eltern haben ein Recht auf Auskunft und Einsicht in die Foto- und Videoaufnahmen ihrer Kinder und dürfen die Löschung der Bilder verlangen. Eltern sollten bereits im Vorfeld darauf hingewiesen werden, dass Fotos vom eigenen Kind im Portfolio eines anderen Kindes aufgenommen werden können. Auch hierüber sollten die Eltern in der Einwilligung gesondert informiert werden, etwa indem ein Kästchen zum Ankreuzen erstellt wird, in dem die Eltern erklären, ob Sie mit dem Erscheinen von Bildern ihres Kindes in anderen Portfolioheftern einverstanden sind. Darüber hinaus haben die Eltern auch im Einzelfall Artikel 21 DS-GVO Widerspruchsrecht oder auf den Artikel 17 DS-GVO Löschanpruch. Beim Verlassen der Kita sind die Bildungs- und Lerndokumentationen den Eltern auszuhändigen.

Sollen Bilder im Kindergarten ausgestellt werden, so ist dies bei der Gestaltung der Einwilligung zu berücksichtigen, indem darauf gesondert hingewiesen und auch eingewilligt werden kann.

Wenn Eltern ihre eigenen Kinder im Kindergarten fotografieren, so gibt es hiergegen keine Bedenken.

Werden z. B. Kinder von anderen Eltern gedrängt, sich fotografieren zu lassen, so müssen die Erzieherinnen eingreifen. Um sicher zu gehen, dass die Eltern mit dem Fotografieren ihres eigenen Kindes durch fremde Eltern, Großeltern, weitere Besucher usw. einverstanden sind, sollte auch dies vorsorglich in die Einwilligung aufgenommen werden.

Einwilligungserklärung:

Bei Foto- und Videoaufnahmen von Kindern sind die Erziehungsberechtigten entscheidungsbefugt. Erst nach der schriftlichen Einwilligung der Eltern dürfen Foto- und Videoaufnahmen gefertigt werden. Die Einwilligungserklärung muss folgende Punkte beinhalten, die Zweckbestimmung für die Aufnahmen, die Nutzung und Verwendung der Aufnahmen und die Dauer der Aufbewahrung. Bei besonderen Projekten, die nicht in der vorherigen Einwilligung aufgeführt und erläutert wurden, bedarf es einer erneuten Einwilligung für dieses Projekt. Das gilt besonders bei Projektwochen oder Forschungsprojekten, bei denen andere Einrichtungen oder Institutionen vertreten sind. In diesem Zusammenhang muss gewährleistet werden, dass eine Nutzung von Daten durch Dritte nicht ohne weitere Zustimmung der Eltern erfolgt. Das pädagogische Personal hat dafür Sorge zu tragen, dass nur die Kinder fotografiert werden dürfen, für die eine Einwilligung vorliegt. Die Veröffentlichung von Fotos auf denen die abgebildeten Personen im Vordergrund stehen, ist ausschließlich nur mit der Einwilligung der betroffenen Personen oder der Eltern möglich. Bei der Erstellung einer Einwilligung sind die Bedingungen nach Artikel 7 DSGVO sowie Artikel 4 Nr. 11 DS-GVO zu beachten

Darf ich mit den Eltern über WhatsApp oder per Mail kommunizieren?

Allgemeine Hinweise, wie Einladungen zu Veranstaltungen, Elternabende etc. können per E-Mail versandt werden. Kommt es zu persönlichen Daten der Kinder sollten E-Mails nicht unverschlüsselt versendet werden. Die Nutzung von WhatsApp ist für die dienstliche Kommunikation sowohl zwischen den Erziehern und Erzieherinnen als auch mit den Eltern nicht zulässig, da die Daten auf Servern verarbeitet werden, die in rechtlicher und technischer Hinsicht nicht den europäischen Datenschutz-Standard entsprechen. Sie unterliegen einem unkontrollierten Zugriff durch US-amerikanische Stellen.

Wie kann sich die Kita verhalten, wenn die Eltern Fotos oder Videos von Veranstaltungen machen?

Die Kita ist nicht verantwortlich, wenn Eltern ohne die Einwilligung der Betroffenen Person Foto- und/oder Videoaufnahmen machen und diese dann in den sozialen Netzwerken veröffentlichen. Die Kita kann aber im Rahmen ihres Hausrechtes ein grundsätzliches Verbot von Foto- und Videoaufnahmen erlassen und festlegen, dass nur Foto- und Videoaufnahmen durch das Kitapersonal gefertigt werden dürfen.

Bei öffentlichen Veranstaltungen die von einem größeren Personenkreis besucht werden, ist es hilfreich, Informationen bereitzuhalten und klare Vorgaben für den Umgang mit Foto- und Videoaufnahmen zu machen. Werden Fotos für private Zwecke durch die Eltern, Freunde oder Verwandte gefertigt, liegt die Verantwortung bei den fotografierenden Personen. Aufnahmen von Kindern, die nicht zur Familie gehören aber auf den Foto- und Videoaufnahmen zu sehen sind, dürfen ohne die Zustimmung der Eltern nicht ins Internet oder über die sozialen Medien verbreitet werden. Um rechtliche Folgen zu vermeiden, sollten die Kita und die fotografierende Person dafür Sorge tragen, dass nur die Kinder aufgenommen werden, für die eine Einwilligung vorliegt.

Fotos und Videos bei öffentlichen Veranstaltungen:

In Ausnahmefällen ist dann keine Einwilligung der Eltern erforderlich, wenn das Foto eine Kindergartenveranstaltung zeigt, bei der das Ereignis im Vordergrund steht z.B. Sommerfest, Sankt-Martins-Umzug, Tag der offenen Tür, und nicht einzelne Personen (vgl. § 23 Kunsturhebergesetz). Werden bei Veranstaltungen innerhalb der Einrichtung Foto- und Videoaufnahmen von den Eltern gefertigt, so müssen die Eltern die Persönlichkeitsrechte der mitabgebildeten Personen wahren. Geben Eltern keine Einwilligung, dass die Kinder fotografiert werden dürfen, so ist darauf zu achten.

Fotos in den Räumlichkeiten der Einrichtung:

Aushänge oder Präsentationen in den Räumlichkeiten der Kita sind gute Möglichkeiten, die Familien am Leben der Kita teilhaben zu lassen. Sie zeigen einen Einblick der Kinder, was sie während des Tages in der Kita erlebt haben. Aushänge und Präsentationen setzen voraus, dass die Eltern damit einverstanden sind. Zu beachten ist, dass die ausgehängten Fotos nicht durch fremde Personen eingesehen werden können. Werden bei Veranstaltungen Bilder- oder Videoaufnahmen der Kinder gezeigt, müssen auch in diesen Zusammenhang die Eltern um Einverständnis gefragt werden. Bei Kita internen Aushängen ist darauf zu achten, dass Fotos (mit Namen) auf den Kleiderhaken, Geburtstagslisten, Eingewöhnungen usw. Kita intern bekannt gegeben werden. Die Abhol- und Telefonlisten und Allergielisten müssen an einen geeigneten Ort ausgehängt werden, die nicht für Personen außerhalb des Erziehungspersonals zugänglich ist. Fotografieren Eltern die Aushänge ab, so ist auch hier darauf zu achten, dass diese Aufnahmen nur für den privaten Gebrauch verwendet werden.

Fotograf:

Kommt der Fotograf in die Kita, werden von den Kindern Einzel- und Gruppenfotos gefertigt. Die Bilder werden den Eltern anschließend zum Kauf angeboten. Der Fotograf ist eigenverantwortlich und sollte zu seiner datenschutzrechtlichen Absicherung Erläuterungen bereithalten, wie mit den digitalen Aufnahmen der Kinder nach dem Kauf verfahren wird bzw. was mit den Aufnahmen passiert, wenn die Eltern die Aufnahmen nicht erwerben möchten. Auch in diesen Fall muss das Kita Personal dafür Sorge tragen, dass nur von den Kindern Aufnahmen gefertigt werden, für die eine Erlaubnis der Eltern vorliegt. Auf Gruppenfotos dürfen nur die Kinder, deren Einwilligung vorliegt. Es ist ratsam vorher in Erfahrung zu bringen, wie die Speicherung der Fotos durch den Fotografen erfolgt und zu vereinbaren, wann die Fotos gelöscht werden sollen. Die Löschung der Fotos sollte spätestens zu Ende des Kitajahres erfolgen.

Veröffentlichung durch Externe:

Kommt es zu Veröffentlichungen von Aufnahmen durch externe, muss sehr sorgfältig vorgegangen werden, da hier ein weiterer rechtlicher Tatbestand greift. Eine Verarbeitung von Fotos auf denen Kinder abgebildet sind, verletzt unter Umständen deren Recht am eigenen Bild. So dürfen nach dem § 22 Abs. 1 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich gemacht werden. Wichtig ist deshalb, dass die Eltern eine schriftliche Einwilligung abgeben und diese sich ausdrücklich auf die geplante Veröffentlichung des jeweiligen Fotos bezieht. Werden die Fotos in Zeitschriften oder Druckwerken veröffentlicht, so ist ein Widerruf der Einwilligung der Eltern nicht mehr möglich. Der Widerruf kann erst wieder bei einer Neuauflage berücksichtigt werden.

Werden Fotos der Kinder im Internet veröffentlicht, sollten die Eltern darauf hingewiesen werden, dass die Fotos weltweit für jedermann abrufbar sind und gespeichert werden können. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Bilder und Angaben von Dritten genutzt werden, um aus verschiedenen Quellen ein Profil des

Kindes zu erstellen. Eine Entfernung von Veröffentlichten Fotos im Internet ist schwer möglich, da die geteilten Inhalte z.B. in sozialen Netzwerken, nicht nachzuziehen sind, wenn dieser erreicht hat und ob der Inhalt gespeichert wurde und somit weiterverwendet werden kann. Dazu gehören auch Artikel aus der Tagespresse oder in Zeitschriften; sie sind durch das Internet ständig abrufbar. In diesem Zusammenhang ist es grundsätzlich nicht notwendig, den Namen und das Alter des Kindes zu nennen. Sollte dies erforderlich sein, müssen die Eltern ihre Einwilligung dafür erteilen.

Bitte nehmen Sie auch die beigefügten Informationen zur Datenverarbeitung beim TLFDI zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den TLfDI (Stand Juli 2018)

Um seine Aufgaben nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu erfüllen, verarbeitet der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Ihre Daten. Wir möchten Sie gerne nach Maßgabe der Art. 13/14 DS-GVO über diese Verarbeitung informieren.

- 1. Verantwortlich** für die Datenverarbeitung ist der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI). Sie erreichen uns unter folgenden **Kontaktdaten**:
TLfDI
Häßlerstraße 8
99096 Erfurt
Tel.: +49 361 57 311 2900
Fax: +49 361 57 311 2904
Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de
- Der TLfDI nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Art. 51, 57 Abs. 1, Art. 58 DS-GVO i. V. m. (§ 40 Abs. 1 BDSG¹) i. V. m. § 4 Abs. 1 ThürDSG wahr. Zu **Zwecken** der Durchführung dieser Aufgaben und der hierzu notwendigen Ausübung von Befugnissen werden Ihre Daten verarbeitet. **Rechtsgrundlage** dieser Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG.
- Dabei werden folgende **Datenkategorien** verarbeitet: Angaben zu Ihrer Person sowie dazugehörige Kontaktdaten, Sachverhaltsinformationen und Beweismittel. Grundsätzlich werden diese Daten nur durch den TLfDI verarbeitet. Diese Daten können jedoch, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich und zulässig ist, an folgende **Empfängerkategorien** weitergegeben werden: an Gerichte und andere Behörden in Deutschland oder innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes, an Beschwerdeführer/ Beschwerdegegner sowie an Archive.
Entstehen im Rahmen der Tätigkeit des TLfDI Kosten, die dieser erhebt oder Zahlungsansprüche gegenüber dem TLfDI, die dieser begleicht, so werden die hierfür notwendigen Daten an den Thüringer Landtag als Haushaltsstelle übermittelt. Zugriff auf die Daten haben alle mit der Abrechnung betrauten Behörden und das Thüringer Landesrechnungszentrum als Dienstleister.
Bei telefonischem Kontakt werden durch die TK-Anlage personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der technischen Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes gespeichert werden, verarbeitet. Gleiches gilt für IT-Dienstleister, die vom Thüringer Finanzministerium für die Sicherstellung der zentralen TK-Anlage beauftragt wurden.
- Die regelmäßige **Speicherfrist** nach Abschluss eines Vorgangs beträgt fünf Jahre. Sind spezielle Aufbewahrungsfristen zu beachten, verlängert sich die Aufbewahrung entsprechend. Akten mit vollstreckbaren Titeln werden jedoch mindestens bis zum Eintritt der Vollstreckungsverjährung aufbewahrt.
- Aufgrund der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das **Recht auf Auskunft** (Art. 15 DS-GVO), das **Recht auf Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO), das **Recht auf Löschung** (Art. 17 DS-GVO), das **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DS-GVO) und das **Recht auf Widerspruch** (Art. 21 DS-GVO). Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass der TLfDI bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet hat. Ebenso steht Ihnen ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu. Für Thüringen ist das der TLfDI.
- Die/ den **behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n** erreichen Sie unter der Adresse des TLfDI² bzw. telefonisch oder per E-Mail unter:
Tel.: +49 361 57 311 2942 oder E-Mail: datenschutzbeauftragter@datenschutz.thueringen.de
- Soweit Ihre personenbezogenen Daten nicht bei Ihnen sondern bei Dritten erhoben worden sind, wird Ihnen die **Quelle der Daten** im ersten Anschreiben nach Erhebung mitgeteilt.
- Wenden Sie sich an den TLfDI mit einer Beschwerde oder Anfrage, sind Ihre Angaben freiwillig. Unterbleiben diese, kann Ihnen allerdings kein Ergebnis mitgeteilt werden. Die Nichtbereitstellung von personenbezogenen Daten kann in diesen Fällen unter Umständen dazu führen, dass eine Bearbeitung Ihres Anliegens mangels vollständigen Sachverhaltes und keiner Möglichkeit einer Rückfrage nicht vorgenommen werden kann.
Wendet sich der TLfDI an Sie als Verantwortlicher/Auftragsverarbeiter im Rahmen eines Auskunftersuchens, ist die Bereitstellung der dort erfragten personenbezogenen Daten verpflichtend. Eine Nichtbereitstellung kann in solchen Fällen zu einem Sanktionsverfahren führen.¹

¹ Nur für den nichtöffentlichen Bereich

² Siehe Nr. 1.